

Wahlbekanntmachung

Wahl

- **des 6. Landtages von Mecklenburg-Vorpommern,**
- **des Kreistages für den zukünftigen neuen Landkreis,**
- **der/s Landrätin/Landrates für den zukünftigen neuen Landkreis,**

Abstimmung

- **Bürgerentscheid über den Namen des zukünftigen neuen Landkreises**

am 4. September 2011 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in 47 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 1. August 2011 bis 13. August 2011 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in 17489 Greifswald, Rathaus Markt zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl nicht abgegeben werden, da eventuell eine Stichwahl für die Wahl der/s Landrätin/Landrates am 18.09.2011 notwendig wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes für jede Wahl die amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

3.1. Landtagswahl:

Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis mit 47 Wahlbezirken. Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in schwarzem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

3.2. Kreistagswahl

Die Gemeinde bildet zwei Wahlbereiche mit insgesamt 47 Wahlbezirken. Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Namen der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in höchstens drei Kreise jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/n Bewerber/n sie gelten sollen.

Der Wähler kann seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der Stimmzettel ist vom Wähler so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

3.3. Wahl der/s Landrätin/Landrates

Die Gemeinde bildet 47 Wahlbezirke. Gewählt wird mit amtlichen orangenen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge für die Wahl der/s Landrätin/Landrates und rechts von der Bezeichnung des Kandidaten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.4. Bürgerentscheid zum zukünftigen Landkreisnamen

Die Gemeinde bildet 47 Wahlbezirke. Gewählt wird mit amtlichen blauen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Vorschläge für die zwei zur Wahl stehenden Landkreisnamen und rechts von den Namen jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die jeweilige Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können sich im Wahlraum zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen. Wahlschablonen erhalten Blinde und Sehbehinderte in der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten-Vereins Mecklenburg-Vorpommern e.V. in 18106 Rostock, Henrik-Ibsen Straße 20 (Telefon: 0381 778980).

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V).

- 6.** Wähler, die einen Wahlschein beantragt haben, können an der
- Landtagswahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, und an der
 - Kreistags- und Landratswahl sowie am Bürgerentscheid im Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a)** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises, bzw. Wahlbereiches oder
- b)** durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die zwei amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und anschließend

- den verschlossenen Wahlbrief für die Landtagswahl
 - mit einem verschlossenem Stimmzettelumschlag mit dem gekennzeichneten Stimmzettel
 - mit einem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein
- den verschlossenen Wahlbrief für die Kreistags- und Landratswahl sowie den Bürgerentscheid
 - mit einem verschlossenen Stimmzettelumschlag mit den drei jeweils gekennzeichneten Stimmzetteln
 - mit einem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein

so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingehen. Dabei ist zu beachten, dass es keine zusätzliche Freitags- und Samstagslieferung durch die Deutsche Post AG geben wird und die Wahlbriefe nicht am Wahlsonntag zugestellt werden. Briefwähler müssen ihre Wahlbriefe daher so rechtzeitig aufgeben, dass diese spätestens am Sonnabend, dem 3. September 2011, aus der regulären Lieferung zugestellt werden können. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 7.** Das Wahlrecht kann von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Greifswald, den 15. August 2011

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister
Universitäts- und Hansestadt Greifswald